

Ruhestörung in warmen Sommernächten durch lauten Auto- und Motorradlärm

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01746 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 19.10.2017

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10743

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes – Maxvorstadt vom 06.02.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des des 03. Stadtbezirkes – Maxvorstadt hat am 19.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es der Antragstellerin um eine Regelung in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beklagt wird die Ruhestörung in warmen Sommernächten durch lauten Auto- und Motorradlärm vom Odeonsplatz bis zum Siegestor.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats ist zuständig für Geschwindigkeitskontrollen in Tempo 30-Zonen und -strecken. Verkehrskontrollen im Hauptstraßennetz, wie z.B. im genannten Bereich, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München, welches zur o.g. Empfehlung Folgendes mitteilt:

„Das Phänomen der lärmenden und zu schnellen Fahrzeuge im Bereich der Innenstadtbezirke ist dem Polizeipräsidium München aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürgern bekannt. Diesem Problem versuchen wir im Rahmen unserer Kapazitäten durch Geschwindigkeits- und Anhaltekontrollen zu begegnen.

Beispielhaft fanden in der Nacht vom 30.06. auf 01.07.2017 sowie vom 14.10. auf 15.10.2017 in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München an mehreren bekannten Örtlichkeiten Schwerpunktaktionen zur „Eindämmung“ von Fahrzeuflärm“ statt. Hierbei wurde durch die Einsatzkräfte gezielt gegen sog. „Poser“ und „Profilierungsfahrer“ mit technischen Verkehrsüberwachungsgeräten vorgegangen.

Auf dem Straßenzug der Ludwig- und Leopoldstraße werden zudem regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen, insbesondere zur Nachtzeit, durchgeführt. So wurden im Zeitraum von 01.01. – 31.10.2017 dort 135 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, bei denen 1.509 Kraftfahrer beanstandet wurden.“

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Geschwindigkeitskontrollen in diesem Bereich werden vom Polizeipräsidium München im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchgeführt - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01746 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes – Maxvorstadt am 19.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03 – Dem Vorsitzenden Krimpmann

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz-E 4

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 03 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24